



Frauentag – (k)ein Grund zum Feiern?

Altenburg. Am 8. März findet jährlich der Internationale Frauentag statt. Der Tag steht für die Rechte der Frauen und ihren Kampf für Gleichberechtigung. Bis heute ist es Tradition, Frauen an diesem Tag Blumen zu schenken, um ihnen Respekt und Wertschätzung entgegenzubringen. Für die Gleichstellungsbeauftragte des Landkreises Altenburger Land, Carina Michalsky, besitzt der 8. März darüber hinaus Symbolkraft.

Der Weltfrauentag ist wichtig, damit die erreichten Meilensteine gewürdigt werden und weiter auf die noch bestehenden Ungleichheiten hingewiesen wird. Denn Frauen erleben nach wie vor Benachteiligung, Diskriminierung und Gewalt.

Jede vierte Frau erlebt mindestens einmal in ihrem Leben Gewalt durch ihren aktuellen oder früheren Partner. Dies kann körperliche, psychische, sexuelle oder wirtschaftliche Gewalt umfassen und verbleibt oftmals im Verborgenen.

Auch im Altenburger Land, in dem der prozentuale Anteil der weiblichen Bevölkerung 51,15 Prozent beträgt, ist Gewalt durchaus ein Thema. Durch die Landespolizeiinspektion Gera, welche für



Worte, die Frauen stärken sollen, zeigen die Gleichstellungsbeauftragte Carina Michalsky (o.l.), Polizeihauptmeisterin Dana Tomaschewski (3. v.l.) sowie die Mitarbeiterinnen des Landratsamtes Doris Nicolai (2. v.l.) und Nora Busch.

die Stadt Gera, die Landkreise Altenburger Land sowie Greiz zuständig ist, wurden im Jahr 2022 insgesamt 602 Fälle von häuslicher Gewalt erhoben.

Umso wichtiger ist es für Michalsky, in diesem Jahr zum Frauentag den Fokus darauf zu richten und aufzuzeigen, dass keine Betroffene allein mit diesem Thema fertig werden muss.

Die Gleichstellungsbeauftragte möchte ermutigen, sich frühzeitig Hilfe zu holen. Doch sie weiß, dass viele Frauen noch hoffen, dass sich die Beziehung

wieder bessert. Auch Scham sei ein Grund, warum sich Frauen schwertun, Hilfe zu suchen. Frauen wird oft durch ihren Partner vermittelt, sie seien schuld daran, dass der Mann Gewalt anwendet. Deswegen ist es umso wichtiger, sensibel und offen für das Thema zu sein.

„Um der Gewaltspirale zu entkommen, braucht es meistens professionelle Hilfe und Unterstützung, oft über einen langen Zeitraum hinweg.“

Als Gleichstellungsbeauftragte bin ich lokal vernetzt und Anlaufstelle für betroffene

Frauen oder nahestehende Personen. Ich informiere und vermittele an die zuständigen Fachstellen. Dies geschieht anonym und vertraulich.“ so Michalsky. Sie kann dabei auf das „Altenburger Netzwerk gegen häusliche Gewalt“ zurückgreifen, welches von ihr seit 2023 koordiniert wird.

Liebe Frauen, machen Sie nicht nur heute auf sich aufmerksam, helfen Sie sich gegenseitig, stellen Sie sich den kommenden Herausforderungen und haben Sie den Mut Ihre Wünsche anzusprechen! red

Mikrozensus

Ein Teil der Haushalte im Landkreis wird befragt

Altenburg. Wie das Thüringer Landesamt für Statistik der Kreisverwaltung mitteilte, wird es im Jahr 2024 im gesamten Bundesgebiet eine Mikrozensus-Befragung geben. Unter anderem werden Fragen zur Person, zur Arbeit oder Bildung gestellt. Die Erhebung erfolgt auf der Grundlage des Mikrozensusgesetzes. Auch Haushalte aus dem Altenburger Land werden befragt. Die in die Befragung einbezogenen Haushalte wurden mittels eines mathematisch-statistischen Zufallsverfahrens ermittelt. Die Grundlage der Zufallsauswahl ist das gesamte bewohnte Bundesgebiet. Dieses wird in Flächen eingeteilt und per Zufall davon ein Prozent befragt. Den betreffenden Haushalten ist die bevorstehende Befragung schriftlich angekündigt worden. Für die Haushalte besteht Auskunftspflicht. Bei Fragen können sich Bürgerinnen und Bürger direkt an das Statistische Landesamt über die Hotline 0361 573319440 wenden. reu

Anzeige



Jetzt Topzins für Ihr Geld.

Sparkassenbrief

- fester Zins
- sichere Geldanlage
- schon ab 5.000 €
- Laufzeit frei wählen: 2-10 Jahre

Wir beraten Sie gern!

[sparkasse-altenburgerland.de](https://www.sparkasse-altenburgerland.de)



Sparkasse
Altenburger Land

Kreisstraßenmeisterei Wechsel in der Leitung des Eigenbetriebs



Christian
Kuchler

Altenburg. Christian Kuchler ist der neue technische Werkleiter im Eigenbetrieb Abfallwirtschaft/Kreisstraßenmeisterei.

Der Wechsel erfolgte zum 1. Januar.

Kuchler ist seit 1997 im Landratsamt angestellt und seitdem in der Kreisstraßenmeisterei tätig. „Angefangen habe ich dort mit der Ausbildung zum Straßenwärter.“ Später qualifizierte er sich zum Straßenbaumeister und schließlich auch zum Verwaltungsbetriebswirt. „Ich hatte Spaß daran, mich weiterzubilden, hatte aber auch immer den Wunsch, eine Leitungsaufgabe im Eigenbetrieb wahrzunehmen“, sagt der 41-Jährige, der zuvor für Technik und Buchhaltung im Eigenbetrieb Abfallwirtschaft/Kreisstraßenmeisterei zuständig war.

Inzwischen ist Kuchler voll und ganz in seiner neuen Rolle angekommen. „Aktuell beseitigen wir Schlaglöcher auf den Kreisstraßen“, sagt Kuchler und denkt dabei auch an seinen Vorgänger Frank Schutzler. Von ihm habe er einen sehr gut aufgestellten Betrieb übernommen.

Den Einsatz Schmutzlers würdigte auch Landrat Uwe Melzer bei dessen Verabschiedung im Kreistag. „Sie haben 20 Jahre lang den Eigenbetrieb mitgeprägt und ihm Ihre Handschrift verpasst. Wenn Sie nun in den verdienten Ruhestand wechseln, hinterlassen Sie einen Fuhrpark und eine technische Ausstattung, die sehr gut dastehen“, so Melzer. *reu*

Kontakt:
Dienstleistungsbetrieb
Abfallwirtschaft/
Kreisstraßenmeisterei
des Landkreises
Altenburger Land
Jüdenstraße 7
04600 Altenburg
Tel.: 03447 8940-0
E-Mail:
awb@awb-altenburg.de
www.awb-altenburg.de

Regionalbudget 2024 gestartet

LEADER-Aktionsgruppe Altenburger Land bewirbt sich erneut

Altenburg. Das Regionalbudget geht in die zweite Runde! Die Regionale LEADER-Aktionsgruppe (RAG) Altenburger Land hat sich erneut im Rahmen des Förderprogrammes „Regionalbudget“ auf zusätzliche Fördermittel für die Region beworben und startet das nächste Projektauswahlverfahren für Vorhaben zur Stärkung des ländlichen Raumes.

Auf Grundlage des GAK-Rahmenplans und der Richtlinie zur Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung und der Revitalisierung von Brachflächen hat der Verein zur Förderung und Entwicklung des Altenburger Landes (FEAL e.V.) in seiner Funktion als RAG Altenburger Land für das Jahr 2024 erneut Fördermittel der Maßnahme „Regionalbudget“ als Erstempfänger beantragt. Die RAG hofft „erneut bis zu 200.000 Euro Fördermittel für die Unterstützung von Kleinprojekten weitergeben zu können.“

Die RAG Altenburger Land möchte mit den zusätzlichen Fördermitteln regionale Akteure unterstützen, die sich für die Entwicklung von Städten und Gemeinden im ländlichen Raum engagieren. Im Rahmen des Projektauftrages „Regionalbudget 2024“ sucht die RAG ab sofort erneut engagierte Vorhabenträger aus der Regi-



Projekte, die mit Mitteln aus dem Regionalbudget 2023 gefördert werden konnten: 1 – Für die Töpferkurse im Casino Altenburg wurden unter anderem neue Drehscheiben und Schwerlastregale angeschafft (Foto: Wolang e. V.); 2 – Fahrradabstellanlage inklusive E-Lademöglichkeit auf dem Schlosshof in Ponitz (Foto: Gemeinde Ponitz); 3 – Im Rahmen des Projektes „Touristische Attraktion Kaffeerösterei“ wurde vom Ratskeller Altenburg eine Kaffeeröstmaschine angeschafft. (Foto: Ratskeller Altenburg); 4 – „Lila Glück“ – das Brettspiel zum Altenburger Safran (Foto: Wandel-Werte-Wege GmbH), hier wurde die konzeptionelle Erarbeitung des Spiels und die Erstauflage gefördert.

on, welche in der Funktion als Letztempfänger zuwendungsfähige Kleinprojekte im Gebiet des Landkreises Altenburger Land mit den bereitgestellten Fördermitteln aus dem Regionalbudget umsetzen. Teilnahmberechtigt sind sowohl private Antragsteller (unter anderem Vereine, Privatpersonen, Unternehmen) sowie Kommunen und

Gemeinden des Landkreises Altenburger Land.

Zuwendungsfähig sind Kleinprojekte ab 2.500 Euro bis maximal 20.000 Euro förderfähige Gesamtausgaben. Der Fördersatz beträgt 80 Prozent, ein Eigenanteil in Höhe von 20 Prozent ist durch die Vorhabenträger aufzubringen. Gesucht werden insbesondere Vorhaben, die den

Handlungsfeldern und Zielen der Regionalen Entwicklungsstrategie (RES) „Altenburger Land“ 2023–2027 entsprechen. Das Spektrum für Projektideen reicht dabei von den Themenfeldern Naherholung, Tourismus und Kultur, über die Förderung von regionaler Wertschöpfung bis hin zu Maßnahmen zur Daseinsvorsorge und für Klima- und Umweltschutz.

Die Antragstellung kann ab sofort bis spätestens zum 5. April 2024 an die RAG Altenburger Land erfolgen; das Antragsformular wird auf der Internetseite der RAG bereitgestellt. Aufgrund der hohen Nachfrage im vergangenen Jahr wird das Projektauswahlverfahren in diesem Jahr zweistufig erfolgen, um so möglichst vielen interessierten Vorhabenträgern die Teilnahme zu ermöglichen. Weitere Informationen zum Förderprogramm Regionalbudget können Interessierte auf der Internetseite www.leader-rag-abg.de einsehen. *RAG*

Kontakt:
Regionalmanagement der
RAG Altenburger Land
Wirtschaftsfördergesell-
schaft Ostthüringen mbH
Ulrike Wolf
Rudolf-Diener-Straße 19
07545 Gera
Tel.: 0365 8330420
Mail: u.wolf@wfg-ot.de

Frist zum Einreichen der Wahlvorschläge läuft

Im Mai finden die Kommunalwahlen im Landkreis Altenburger Land statt

Altenburg. Am 26. Mai finden im Altenburger Land die Kommunalwahlen statt. Seit dem 26. Februar können Kandidatenvorschläge für die Kreistags- und Landratswahl im Landratsamt eingereicht werden. Die Frist endet am 12. April um 18 Uhr. „Die Vorprüfung der eingegangenen Wahlvorschläge erfolgt unverzüglich, um festgestellte etwaige Mängel noch beseitigen zu können“, erklärt Elisabeth Bergner, Kreiswahlleiterin. Die Sitzung des Wahlausschusses findet am 23. April 2024 statt.

Zeitgleich am 26. Mai werden auch alle Gemeinde- und Stadträte neu gewählt. Darüber hinaus stehen im Altenbur-

ger Land in den Städten Altenburg und Gößnitz sowie in den Gemeinden Gerstenberg, Jonaswalde, Ponitz und Rositz die Bürgermeister-Wahlen an.

Die Wahlvorschläge dafür werden bei der zuständigen örtlichen Wahlleitung eingereicht. Das ist erst möglich, nachdem in den Kommunen die Aufforderung zum Einreichen der Wahlvorschläge ortsüblich öffentlich bekanntgemacht wurde. *reu*



Kontakt:
Landratsamt
Altenburger Land
Kreiswahlbüro
Wahlleiterin
Elisabeth Bergner
Tel.: 03447 586-394
stellv. Wahlleiter
Knut Wesser
Tel.: 03447 586-770
E-Mail: kreiswahlleiter@altenburgerland.de

Bezahlkarte für Asylbewerber

Landrat Uwe Melzer kündigt Einführung für April an

Altenburg. „Wir sind jetzt soweit, dass wir im Altenburger Land mit der Bezahlkarte für Asylbewerber anfangen können und werden“, informiert Landrat Uwe Melzer. Im Januar hatten sich Thüringer Landrätinnen und Landräte in Absprache mit der Regierung des Freistaates geeinigt, diese auch einzuführen, bevor eine landes- oder bundesweit einheitliche Lösung auf dem Tisch liegt.



Bargeldlos bezahlen mit der Bezahlkarte für Asylbewerber.

Foto: freepik

Dem vorausgegangen waren im Dezember die Bund-Länder-Gespräche, bei denen vereinbart wurde, bundesweit eine Bezahlkarte einzuführen. „Eine einheitliche Lösung ist wünschenswert und zu begrüßen. Vor Jahreswechsel rechnerisch aber nicht mit einem Ergebnis. Die Eckwerte einer bundeseinheitlichen Lösung zeichnen sich deutlich ab, so dass die Voraussetzungen für eine Überbrückungslösung gegeben sind. Wir rechnen in den nächsten Tagen mit Angeboten der Bezahlkarten-

firmen.“, erläutert der Landrat des Altenburger Landes, Uwe Melzer.

In den Landkreisen Greiz und Eichsfeld sind mit der Bezahlkarte gute Erfahrungen gesammelt worden. Seit Anfang Dezember wurde dort das Konzept getestet. Dieses sieht vor, Asylbewerber die jeweils zustehenden Sozialleistungen nicht mehr wie bisher als Bargeld auszuzahlen, sondern auf eine Karte

aufzuladen, mit der dann eingekauft werden kann. „Das verringert den bürokratischen Aufwand, der etwa mit der Auszahlung verbunden ist und verhindert Missbrauch.“, erklärt Melzer.

Ausgestattet mit einer Bezahlkarte werden im Altenburger Land vorerst sogenannte geduldete Asylsuchende mit Abschiebevermerk und Folgeantragsteller aus sicheren Herkunftsländern. *reu*

Anzeigen

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

Die Stadt Gößnitz schreibt die nachfolgende Leistung öffentlich aus:

Vergabenummer 006-24

Erweiterung Kinderspielplatz „Am alten Malzwerk“ Gößnitz

Los 1 Spielplatzbau

Ausführungsfristen: ab 06.05.2024 bis 31.07.2024

Anforderung der Unterlagen: ab 04.03.2024

Ablauf der Angebotsfrist/Eröffnungstermin 27.03.2024 um 10:00 Uhr

Der vollständige Veröffentlichungstext ist unter www.goessnitz.de (Verwaltung/Ausschreibungen) veröffentlicht.

Gößnitz, den 01.03.2024

Toll

1. Beigeordneter

AQUA NOSTRA eG.
 Gersdorf 23, 09661 Striegistal
 Tel. +49 34 322 / 40 423
 Web: www.aqua-nostra.de
 E-mail: info@aqua-nostra.de

Stromlose Kläranlagen PKA ELSA · Ecoflo · Clearfox
LAGUNA NOSTRA Schwimmteiche

Förderung und Forderung –

VOLLBIOLOGISCHE KLEINKLÄRANLAGEN

Auch in diesem Jahr werden HausbesitzerInnen mit der Auflage der Unteren Wasserbehörde konfrontiert, eine vollbiologische Kläranlage zu errichten. Damit setzt das Land Thüringen das Wasserhaushaltsgesetz um. Um die finanziellen Belastungen der BürgerInnen etwas abzumildern, wird es auch in diesem Jahr wieder eine beträchtliche Förderung für den Bau von vollbiologischen Kläranlagen geben.

Der Neubau einer Kläranlage für 4 Personen wird mit mindestens 2500 Euro gefördert. Größere Anlagen werden höher gefördert. Auch der Kanalbau und besondere Aufwendungen aufgrund erhöhter Reinigungsanforderungen werden gesondert gefördert.

Die Nachrüstung einer vorhandenen Grube mit einem technischen Nachrüstsatz

wird mit 1500 Euro gefördert, die Nachrüstung mit einer stromlosen Pflanzenkläranlage PKA ELSA mit mindestens 2500 Euro. Damit ist Thüringen das Bundesland mit der höchsten Förderung.

Wenn Sie von der Behörde eine Aufforderung zum Bau einer Kläranlage erhalten haben, wenden Sie sich unbedingt an Ihren zuständigen Abwasserzweckverband – oder an die Thüringer Aufbaubank. Lassen Sie sich von einem Kleinkläranlagenanbieter ein Angebot erstellen. Mit dem Angebot und dem entsprechenden Formular der TAB kann dann die Förderung beantragt werden. Bitte bestellen Sie erst, wenn alle Formalitäten geklärt sind! Ansonsten verlieren Sie die Chance auf eine Förderung.

Es wird zwischen technischen und stromlosen vollbiologischen Kleinkläranlagen

unterschieden. Technische Kleinkläranlagen haben einen geringen Platzbedarf und können sogar in der Garagenzufahrt installiert werden. Vollbiologische stromlose Kleinkläranlagen benötigen deutlich mehr Platz. Hier unterscheidet man zwischen oberirdischen Kläranlagen und Behälterkläranlagen (unterirdisch). Ist auf dem Grundstück kein Gefälle vorhanden, kann das Abwasser vor oder nach der Kläranlage gehoben werden. Die anfallenden Stromkosten betragen bei 4 Personen circa 2,40 Euro pro Jahr.

Der große Vorteil liegt aber nicht in den geringen Stromkosten, sondern in der einfachen Bauweise der Kläranlagen. Einfache Reparaturen können von jedem Laien durchgeführt werden. Auch ist für die stromlose PKA ELSA nur eine Wartung pro Jahr notwendig.



Fotos: Aqua Nostra

**AQUA
NOSTRA**

Weitere Informationen:

Nostra eG, aqua nostra
 c/o Herr Herrmann
 Gersdorf 23
 09661 Striegistal
<http://www.aqua-nostra.de>



Führerscheinumtausch Jahrgänge ab 1971 sind 2024 dran

Landkreis. Die Umtauschaktion alter Führerscheine in neue fälschungssichere geht weiter. Bis zum 19. Januar 2025 sind jetzt Personen zum Umtausch aufgerufen, die ab 1971 geboren wurden und noch einen Papier-Führerschein besitzen. Die Kartenführerscheine, die ab dem Jahr 1999 ausgestellt wurden, sind nicht betroffen. Deren Umtausch erfolgt ab 2025 mit der Frist bis 19. Januar 2026. Die Führerscheinstelle bittet jetzt um Terminvereinbarung. *reu*

Kontakt:
Führerscheinstelle
Tel.: 03447 586-618,
-619, -621 oder -622
E-Mail:
fahrerlaubnisbehoerde@
altenburgerland.de

Kartierungsarbeiten

Betretungsrecht muss gewährt werden

Landkreis. Der Schutz der Biodiversität in Thüringen ist übergreifendes Ziel des Artenschutzes und eine der wesentlichen Aufgaben am Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN), der oberen Naturschutz- und Naturschutzfachbehörde in Thüringen. Zu den Aufgaben des TLUBN gehören die fachliche Beratung und Unterstützung der Naturschutzbehörden sowie die Bereitstellung der dafür erforderlichen wissenschaftlichen Grundlagen und Daten zu Natur und Landschaft, insbesondere die Erfassung der Arten, Biotope und Lebensraumtypen. Zur Erfüllung dieser Aufgaben vergibt das TLUBN Aufträge, in deren Rahmen Erfassungen im Gelände stattfinden und auch frei zugängliche (Privat-) Grundstücke in der freien Landschaft betreten werden können. Die Auftragnehmer des TLUBN können sich durch eine vom TLUBN ausgestellte Bescheinigung ausweisen. Weitere Informationen zu den Kartierungsarbeiten in Thüringen in 2024 finden Sie unter <https://tlubn.thueringen.de/naturschutz/artenschutz>. *TLUB*

Wie soll es nach der Schule weitergehen?

Berufs- und Studienorientierung im Altenburger Land

Landkreis. Das 2. Schulhalbjahr hat begonnen. Viele Schülerinnen und Schüler im Landkreis beschäftigen sich mit der Frage: „Wie soll es nach der Schule weitergehen?“. Im neuen Jahres-Kalender zur Berufs- und Studienorientierung wird eine Übersicht zu Veranstaltungen und wichtigen Kontaktadressen im Landkreis und in der näheren Umgebung zur Verfügung gestellt.

Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte, Eltern und sonstige Ratgebende der Ausbildungssuchenden finden über 35 Termine in ihrer Nähe zum Beispiel zu Ausbildungs- und Studienmessen, Informationsveranstaltungen rund um die Berufsorientierung oder praktischen Angeboten in den Ferien. Zum Schulhalbjahresbeginn wird der Kalender als Poster an alle weiterführenden Schulen im Landkreis und weitere Multiplikatoren übergeben. Bei Interesse kann dieser bei

der koordinierenden Stelle (siehe Kontakt) im Landratsamt abgeholt werden. Der Jahres-Kalender ist auch digital verfügbar. Auf der Homepage des Landratsamtes werden stets alle Termine aktuell hinterlegt.

Der Kalender ist im Rahmen der Aktivitäten des „Arbeitskreis SCHULEWIRTSCHAFT Altenburger Land“ entstanden. „Den Netzwerkpartnern war es ein besonderes Anliegen, das breitgefächerte Berufs- und Studienorientierungsangebot auf einem Blick sichtbar zu machen. Der Kalender soll nun jährlich veröffentlicht werden.“, so Bildungslotse Simon Wüsthoff. Der Arbeitskreis SCHULEWIRTSCHAFT, gemeinsam koordiniert von der Kreisverwaltung und der Agentur für Arbeit Thüringen-Ost, setzt seit Anfang 2023 Maßnahmen und Projekte um, die unter anderem das Serviceangebot für Schülerinnen und Schüler erweitern sollen. Im März 2024 geht die erweiterte Homepage

zur Berufsorientierung an den Start. Unter www.altenburgerland.de/de/berufsorientierung sind nun nicht nur wie bisher der Praktikumsfinder und Veranstaltungen rund um die Berufsorientierung veröffentlicht. Interessierte können dort auch Wissenswertes, Links zu Angeboten und praktische Tipps finden.

Auch die Unterstützung von Schulen und Unternehmen steht nach wie vor auf der Agenda des Netzwerkes. Viele Schulen und Unternehmen im Landkreis Altenburger Land arbeiten bereits für eine praxisnahe Berufsorientierung zusammen. Daran möchte man anknüpfen und weitere Partner aus Schule und Wirtschaft gewinnen. Bei Fragen zu Kooperationsmöglichkeiten zur beruflichen Orientierung oder konkreten Angeboten zur Zusammenarbeit kann die koordinierende Stelle im Landratsamt gern kontaktiert werden.

*Marie-Luise Gerhardt,
Bildungsleiterin*

SCHULEWIRTSCHAFT
Altenburger Land



Kontakt:
**Landratsamt
Altenburger Land
Arbeitskreis
SCHULEWIRTSCHAFT**
Koordinatorin:
Marie-Luise Gerhardt
Tel. 03447 580-374
E-Mail: marie-luise.gerhardt@altenburgerland.de
Bildungsberatung
Fabrikstraße 30
04600 Altenburg
Bildungslotse
Simon Wüsthoff
Tel. 03447 586-372
simon.wuesthoff@altenburgerland.de
Bildungsleiterin Daniela Kraus
Tel. 03447 586-373
E-Mail: daniela.kraus@altenburgerland.de
www.altenburgerland.de/de/bildungsberatung

MÄRZ

- 02. Tag der offenen Tür im Beruflichen Schulzentrum für Gewerbe und Technik Johann-Friedrich-Pierer-Schule
- 04. bis 08. Woche der digitalen Elternabende www.arbeitsagentur.de/k/digitale-elternabende
- 05. 10. Hausmesse Berufsorientierung Staatliche Regelschule „Am Eichberg“ Schmölln
- 06. Berufs- und Studienorientierungsmesse Gymnasium Meuselwitz, Schnaudertalhalle Meuselwitz
- 07. Karriereberatung Bundeswehr, BIZ Altenburg
- 14. „Bewerbung und Co“, BIZ Gera
- 14. Tag der offenen Tür in der Euro-Akademie Altenburg
- 16. Studieninformationstag Studienakademie Plauen
- 19. 16. Ostthüringer Studienmesse „Studieren zu Haus“ (Gera)
- 20./21. Digitale Firmenvorstellungen www.arbeitsagentur.de/vor-ort/thueringen-ost

- 23. Hochschulinfotag Westsächsischen Hochschule Zwickau
- 28. Karriereberatung Bundeswehr, BIZ Altenburg
- 28. Tagespraktikum IHK Sparkasse Altenburger Land www.ihk-schuelercollege.de

APRIL

- 02. Seminar IHK Bewerbungstraining – So bekommst du den Job! www.ihk-schuelercollege.de
- 11. Hauptschüler gesucht Offene Ausbildungsstellen, BIZ Gera
- 13. Hochschulinformationstag Hochschule Merseburg
- 20. Hochschulinformationstag Duale Hochschule Gera-Eisenach, Campus Gera
- 25. Ausbildung/Arbeit im Klinikum/Krankenhaus, BIZ Gera
- 27. TUCtag an der TU Chemnitz

JUNI

- 06. Last-Minute-Day, Offene Ausbildungsstellen, BIZ Gera
- 12. 4. AWA Job Festival www.awa-ev.de/festival

- 20. Seminar IHK Lifehacks für den Start in deine (finanzielle) Unabhängigkeit www.ihk-schuelercollege.de

JULI

- 02. Tagespraktikum IHK POG Präzisionsoptik Gera GmbH, Löbichau www.ihk-schuelercollege.de
- 11. Tagespraktikum IHK Meuselwitz Guss Eisengießerei GmbH, Beerwalde www.ihk-schuelercollege.de
- 17. Tagespraktikum IHK Spielkartenfabrik Altenburg bzw. bluechip Computer AG Meuselwitz www.ihk-schuelercollege.de
- 26. Tagespraktikum IHK Indu-Sol GmbH, Schmölln www.ihk-schuelercollege.de

AUGUST

- 17. Job Chance Altenburg Messe um Arbeit und Beruf, Goldener Pflug Altenburg
- 30. Lange Nacht der Wirtschaft, Schmölln

SEPTEMBER

- 07. 12. Geraer Ausbildungsbörse, KuK Gera
- 11./12. vocatium Jena, Fachmesse für Ausbildung und Studium www.vocatium.de
- 28. Tagespraktikum IHK Wittmann Spezialgeräte, Schmölln www.ihk-schuelercollege.de

OKTOBER

- 04. Seminar IHK Umgang mit Konflikten u. Problemen www.ihk-schuelercollege.de
- 26. 25. Berufe aktuell Schmöllner Ostthüringenhalle

NOVEMBER

- 02. Tagespraktikum IHK WOLF GmbH Schmölln bzw. NORMA Altenburg www.ihk-schuelercollege.de
- 16. Seminar IHK Lernstrategien!? www.ihk-schuelercollege.de
- 19./20. Satt statt platt Schul-Projekttag www.satt-statt-platt.de



Notizen aus dem



KLINIKUM
Altenburger Land

Neue Sprechzeiten der Praxis für Frauenheilkunde und Geburtshilfe des MVZ



Frauenärztin Hannah Arekh (Mitte) und ihr Team konnten die Sprechzeiten der Frauenarztpraxis im MVZ Altenburg erweitern.

Sprechstunden:

Montag	8-12 Uhr	12:30-15 Uhr
Dienstag	8-12 Uhr	12:30-15 Uhr
Mittwoch	8-13 Uhr	
Donnerstag	8-12 Uhr	12:30-17 Uhr
Freitag	8-13 Uhr	

Unter der Telefonnummer **03447 52-3620** können Termine vereinbart werden.



Scannen für weitere Informationen.



KLINIKUM
Altenburger Land

06. März
19 Uhr

Infoabend Geburt

Führung durch Entbindungsräume, Mutter-Kind-Station uvm.

  www.klinikum-altenburgerland.de

PRÄVENTIONSANGEBOTE ÜBER 10 WOCHEN

Jetzt Kursteilnahme sichern!



Klinik für Ambulante **REHABILITATION**

NEU PILATES

dienstags jeweils 15:00 – 16:00 Uhr
Starttermine: 09.04., 08.10.

Faszientraining

dienstags jeweils 16:00 – 17:00 Uhr
Starttermine: 09.04., 08.10.

Nordic Walking

dienstags jeweils 17:00 – 18:00 Uhr
Starttermine: 09.04., 06.08.

PMR-Progressive

Muskelrelaxation/Entspannung
mittwochs jeweils 17:00 – 18:00 Uhr
Starttermine: 10.04., 09.10.

Aqua Fit Kurs

donnerstags
Termin 1 jeweils 15:15-16:00 Uhr
Termin 2 16:00-16:45 Uhr
Starttermin: 28.03., 04.07.
sowie ganzjährig auf Anfrage

Information und Anmeldung telefonisch unter 03447 52-2014.



Öffentliche Bekanntmachung

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Altenburger Land (BGS-EWS) vom 13. Februar 2024

Aufgrund der §§ 2, 7, 7b, 12, 14 und § 21 a Abs. 4 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) erlässt der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Altenburger Land folgende Satzung:

§ 1 Abgabenerhebung

Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung:

1. Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung/Anschaffung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (Herstellungsbeträge/Anschaffungsbeträge),
2. **Benutzungsgebühren** (Grundgebühren, Einleitungsgebühren und Beseitigungsgebühren) für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (öffentliche Kanalisation und/oder zentrale Kläranlage und/oder Fäkalschlamm-beseitigung),
3. Kosten für Grundstücksanschlüsse, soweit sie nicht Teil der öffentlichen Entwässerungseinrichtung sind.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht.
2. Grundstücke, die an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind, erhoben.
3. Grundstücke, die aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden, erhoben.

§ 3 Entstehen der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht im Falle

1. des § 2 Nummer 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen bzw. im Falle der Kostenspaltung nach § 6 an die Teileinrichtung angeschlossen werden kann,
2. des § 2 Nummer 2, sobald

das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung bzw. im Falle der Kostenspaltung nach § 6 an die Teileinrichtung angeschlossen ist,

3. des § 2 Nummer 3, mit Abschluss der Sondervereinbarung.

Abweichend von Satz 1 entsteht die sachliche Beitragspflicht

1. für unbebaute Grundstücke, sobald und soweit das Grundstück bebaut und tatsächlich angeschlossen wird,
2. für bebaute Grundstücke in Höhe der Differenz, die sich aus tatsächlicher und zulässiger Bebauung ergibt, erst soweit und sobald die tatsächliche Bebauung erweitert wird,
3. für bebaute Grundstücke nicht, soweit und solange das Grundstück die durchschnittliche Grundstücksfläche im Verteilungsgebiet der Einrichtung des Aufgabenträgers um mehr als 30 von Hundert (Grenzwert) übersteigt.

- a) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die vorwiegend Wohnzwecken dienen, beträgt 1.141 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 1.483 m².
 - b) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für sonstige Grundstücke beträgt 2.533 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 3.293 m².
 - c) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für gewerbliche Grundstücke beträgt 7.607 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 9.889 m².
- Ziffer 3 gilt nicht für die tatsächlich bebaute Fläche.

§ 4 Beitragspflichtiger

(1) Beitragspflichtiger ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) ist.

(2) Soweit der Beitragspflichtige der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte eines Grundstücks ist und dieser

nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige beitragspflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragspflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

(3) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der gewichteten Grundstücksfläche (Produkt aus Grundstücksfläche und dem Nutzungsfaktor) berechnet.

(2) Als Grundstücksfläche gilt:

- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist,
- b) bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes,
 - aa) die gänzlich im unbeplanten Innenbereich (§ 34 Baugesetzbuch – BauGB) liegen, grundsätzlich die gesamte Fläche des Buchgrundstücks
 - bb) die sich vom Innenbereich über die Grenzen des Bebauungszusammenhanges hinaus in den Außenbereich erstrecken

1. soweit sie an eine Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und einer der ortsüblichen Bebauung entsprechenden Grundstückstiefe (Tiefenbegrenzung); Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Diese beträgt in den Mitgliedsgemeinden:

Dobitschen	55 m
Lucka	30 m
Fockendorf	25 m
Mehna	45 m

Gerstenberg	35 m
Monstab	35 m
Göhren	35 m
Nobitz	35 m
Gößnitz	40 m
Ponitz	45 m
Haselbach	30 m
Rositz	35 m
Heyersdorf	60 m
Schmölln	60 m
Kriebitzsch	40 m
Starkenberg	40 m
Langenleuba-Niederhain	50 m
Treben	40 m
Lödla	30 m
Windischleuba	40 m

2. soweit sie nicht an eine Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist und einer der ortsüblichen Bebauung entsprechenden Grundstückstiefe (Tiefenbegrenzung). Diese beträgt in den Mitgliedsgemeinden:

siehe (2) bb) 1.

Überschreitet die beitragsrechtlich relevante tatsächliche Nutzung die Abstände nach den Ziffern 1. und 2., so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

c) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche. Die ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.

d) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Friedhof oder Kleingarten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes festgelegt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden,

die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche. Die ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.

(3) Der Nutzungsfaktor beträgt:

- a) bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z. B. Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder, Stellplätze oder Dauerkleingärten) oder untergeordnet bebaut oder untergeordnet gewerblich genutzt sind, 1,0.
- b) bei Grundstücken mit einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss 1,0. Für jedes weitere Vollgeschoss wird der Faktor um 0,5 erhöht.

(4) Für die Zahl der Vollgeschosse im Sinne von Absatz 3 gilt:

- a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
- b) soweit der Bebauungsplan statt der Vollgeschoszahl eine Baumassenzahl ausweist, die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; Bruchzahlen werden dabei bis einschließlich 0,4 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche über 0,4 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet,
- c) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bestimmt sind, die Zahl der nach der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Bebauung zulässigen Vollgeschosse,
- d) die Zahl der tatsächlichen Vollgeschosse, sofern diese Zahl höher ist als die nach dem Absatz 4 Buchstabe a) bis c) ermittelte Zahl.

Fortsetzung S. 7 »

Öffentliche Bekanntmachung

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Altenburger Land (BGS-EWS) vom 13. Februar 2024

e) soweit Grundstücke im Außenbereich liegen (§ 35 BauGB), die Zahl der genehmigten Vollgeschosse. Weist das Grundstück keine genehmigte Bebauung auf oder überschreitet die vorhandene Bebauung die genehmigte Bebauung, ist die Zahl der Vollgeschosse der vorhandenen Bebauung maßgeblich.

(5) Vollgeschosse sind Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,00 m haben. Vollgeschosse sind auch Geschosse mit einer geringeren lichten Höhe, soweit darin Aufenthaltsräume i. S. d. § 2 Abs. 5 ThürBO errichtet sind oder errichtet werden können.

Soweit für ein Grundstück keine Baumassenzahl festgesetzt ist, ergibt sich die Geschosshöhe bei Bauwerken mit Vollgeschossen, die höher als 3,5 Meter sind und bei Gebäuden ohne Vollgeschossaufteilung durch Teilung der tatsächlich vorhandenen Baumasse mit der tatsächlich überbauten Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5. Bruchzahlen werden entsprechend Absatz 4 Buchstabe b) gerundet.

§ 6 Kostenspaltung

Der Beitrag wird für

1. das Kanalnetz sowie Hausanschlüsse im öffentlichen Verkehrsraum
2. Verbindungssammler
3. Kläranlagen

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben.

§ 7 Beitragssätze

- 1 a. Der Abwasserbeitrag für Volleinleiter beträgt im Falle des § 6 Nr. 1 (Kanalnetz sowie Hausanschlüsse im öffentlichen Verkehrsraum) = 0,50 €/m² gewichtete Grundstücksfläche.
- 1 b. Der Abwasserbeitrag für Volleinleiter beträgt im Falle des § 6 Nr. 2 (Verbindungssammler) = 0,08 €/m² gewichtete Grundstücksfläche.
2. Der Abwasserbeitrag für

Volleinleiter beträgt im Falle des § 6 Nr. 3 (Kläranlagen) = 0,24 €/m² gewichtete Grundstücksfläche.

3. Der abgestufte Abwasserbeitrag für Teileinleiter beträgt im Falle des § 6 Nr. 1 (Kanalnetz sowie Hausanschlüsse im öffentlichen Verkehrsraum) = 0,43 €/m² gewichtete Grundstücksfläche.
4. Der abgestufte Abwasserbeitrag für Teileinleiter, Direkteinleiter und abflusslose Gruben beträgt im Falle des § 6 Nr. 3 (Kläranlagen) = 0,19 €/m² gewichtete Grundstücksfläche.

§ 8 Fälligkeit

Der Beitrag wird drei Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Soweit mit der Beitragsfestsetzung (Festsetzungsbescheid) nicht zugleich die Zahlungsaufforderung (Leistungsbescheid) erfolgt, wird der Beitrag drei Monate nach Bekanntgabe der Zahlungsaufforderung fällig.

§ 9 Stundung

- (1) Der Beitrag für bebaute, gewerblich genutzte Grundstücke wird auf Antrag zinslos gestundet, soweit und solange der Eigentümer nachweist, dass

 1. das Verhältnis der genutzten Grundstücksfläche zu der nicht genutzten Grundstücksfläche das Verhältnis 1:3 überschreitet und
 2. die nicht genutzten Grundstücksteile nicht zu wirtschaftlich zumutbaren Bedingungen veräußert werden können.

Die Stundung wird auf die Grundstücksfläche begrenzt, die über das in Satz 1 Nr. 1 genannte Verhältnis hinausgeht.

- (2) Der Beitrag wird auf Antrag solange zinslos gestundet, wie Grundstücke als Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210) in der jeweils geltenden Fassung genutzt werden und der Beitragspflichtige nachweist, dass die darauf befindlichen Gebäude nicht zum dauerhaften Wohnen geeignet sind oder für gewerbliche Zwecke genutzt werden.

(3) Der Beitrag wird auf Antrag zinslos gestundet, soweit und solange Grundstücke als Friedhof genutzt werden.

(4) Der Beitrag wird auf Antrag zinslos gestundet, soweit und solange Grundstücke mit Kirchen bebaut sind, die zur Religionsausübung genutzt werden, soweit diese nicht tatsächlich an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind.

(5) Gemäß § 21 a Abs. 4 ThürKAG werden Beiträge, die bis zum 31. Dezember 2004 bereits entstanden sind, in den Fällen des § 7 Abs. 7 ThürKAG zinslos gestundet. Bereits gezahlte Beiträge werden auf Antrag an den Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder Inhaber eines dringlichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) zum 01. Januar 2005 unverzinst zurückgezahlt und zinslos gestundet. Die Stundung erfolgt bis zum Zeitpunkt, in dem die Beitragspflicht nach § 7 Abs. 7 ThürKAG entstehen würde.

§ 10 Ablösung, Vorauszahlung

(1) Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Ablösung erfolgt durch Vereinbarung zwischen dem Zweckverband und dem Beitragspflichtigen.

(2) Vorauszahlungen können nach Maßgabe der rechtlichen Voraussetzungen erhoben werden. § 8 gilt entsprechend.

§ 11 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

(1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, und Beseitigung sowie für die Unterhaltung des Teils der Grundstücksanschlüsse sind, soweit diese nicht nach § 1 Abs. 3 EWS Bestandteil der Entwässerungsanlage sind, dem Zweckverband in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der

jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. § 8 gilt entsprechend.

§ 12 Gebührenerhebung

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung von nicht an die leitungsgebundene Entwässerungsanlage anschließbaren, aber entsorgten Grundstücken Beseitigungsgebühren. Der ZAL erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung von an die leitungsgebundene Entwässerungsanlage anschließbaren Grundstücken Grund- und Einleitungsgebühren (Volleinleiter) bzw. von an die leitungsgebundene Entwässerungsanlage angeschlossenen Grundstücken, die gem. § 9 Abs. 2 EWS über eine Grundstückskläranlage verfügen müssen, Grund-, Einleitungs- und Beseitigungsgebühren (Teileinleiter).

§ 13 Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird bei Grundstücken die an die leitungsgebundene Entwässerungsanlage anschließbar bzw. angeschlossen sind nach dem Dauerdurchfluss (Q_3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt in Abhängigkeit des Nenndurchflusses (Q_n)/Dauerdurchflusses (Q_3) der verwendeten Wasserzähler

- für Volleinleiter:
120,00 Euro/Jahr
bei $Q_n \leq 2,5 \text{ m}^3/\text{h}/Q_3 \leq 4 \text{ m}^3/\text{h}$
300,00 Euro/Jahr
bei $Q_n \leq 6,0 \text{ m}^3/\text{h}/Q_3 \leq 10 \text{ m}^3/\text{h}$
480,00 Euro/Jahr
bei $Q_n \leq 10,0 \text{ m}^3/\text{h}/Q_3 \leq 16 \text{ m}^3/\text{h}$
750,00 Euro/Jahr

bei $Q_n \leq 15,0 \text{ m}^3/\text{h}/Q_3 \leq 25 \text{ m}^3/\text{h}$
1.890,00 Euro/Jahr
bei $Q_n \leq 40,0 \text{ m}^3/\text{h}/Q_3 \leq 63 \text{ m}^3/\text{h}$
3.000,00 Euro/Jahr
bei $Q_n \leq 60,0 \text{ m}^3/\text{h}/Q_3 \leq 100 \text{ m}^3/\text{h}$
7.500,00 Euro/Jahr
bei $Q_n \leq 150,0 \text{ m}^3/\text{h}/Q_3 \leq 250 \text{ m}^3/\text{h}$

Wird bei Grundstücken vor Einleitung der Abwässer in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so beträgt die ermäßigte Grundgebühr

- für Teileinleiter
73,50 Euro/Jahr
bei $Q_n \leq 2,5 \text{ m}^3/\text{h}/Q_3 \leq 4 \text{ m}^3/\text{h}$
183,75 Euro/Jahr
bei $Q_n \leq 6,0 \text{ m}^3/\text{h}/Q_3 \leq 10 \text{ m}^3/\text{h}$
294,00 Euro/Jahr
bei $Q_n \leq 10,0 \text{ m}^3/\text{h}/Q_3 \leq 16 \text{ m}^3/\text{h}$
459,38 Euro/Jahr
bei $Q_n \leq 15,0 \text{ m}^3/\text{h}/Q_3 \leq 25 \text{ m}^3/\text{h}$
1.157,63 Euro/Jahr
bei $Q_n \leq 40,0 \text{ m}^3/\text{h}/Q_3 \leq 63 \text{ m}^3/\text{h}$
1.837,50 Euro/Jahr
bei $Q_n \leq 60,0 \text{ m}^3/\text{h}/Q_3 \leq 100 \text{ m}^3/\text{h}$
4.593,75 Euro/Jahr
bei $Q_n \leq 150,0 \text{ m}^3/\text{h}/Q_3 \leq 250 \text{ m}^3/\text{h}$

§ 14 Einleitungsgebühr

(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden und der Fläche von welcher Niederschlagswasser eingeleitet wird berechnet.

(2) Die Gebühr beträgt für Volleinleiter 3,52 €/m³ Abwasser.

(3) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zugeführten Wassermengen und die auf dem Grundstück gewonnenen Wassermengen (Eigengewinnungsanlagen), abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangen.

Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen.

Fortsetzung S. 8»

Öffentliche Bekanntmachung

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Altenburger Land (BGS-EWS) vom 13. Februar 2024

Der Nachweis ist erbracht, wenn eine eichrechtliche zugelassene Zählleinrichtung durch den Zweckverband zusätzlich installiert ist, die die Wassermengen ermittelt, die nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangen insbesondere zur Bewässerung von Gartenflächen. Die Kosten für die Anschaffung, Installation und den Betrieb sowie sonstigen Mehraufwand für die zusätzliche Zählerstandserfassung und die Verrechnung trägt der Benutzer.

Zur Ermittlung der Wassermengen aus Eigengewinnungsanlagen kann der ZAL die Installation von Wasserzählern verlangen. Die dabei entstehenden Kosten trägt der Gebührenpflichtige.

Für das Wasser, das für den Bau von Eigenheimen und betrieblichen Anlagen gebraucht wird, muss bis zur Fertigstellung auf Antrag und mit Nachweis keine Abwassergebühr entrichtet werden.

Bei Betrieben, bei denen Trinkwasser direkt in das Produkt geht bzw. beim technologischen Verfahren verbraucht wird, ist ein Abzug der verbrauchten Trinkwassermenge auf Antrag möglich. Der Antrag ist schriftlich mit den entsprechenden Nachweisen bis zum 30. November des jeweiligen Jahres beim Zweckverband zu stellen. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen.

Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh (lt. Umrechnungsschlüssel) eine Wassermenge von 18 m³ pro Jahr als nachgewiesen.

Vorhandenes Kleinvieh wird nach dem Umrechnungsschlüssel auf Großvieheinheiten umgerechnet. Der Umrechnungsschlüssel bestimmt sich nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften.

Maßgebend für die Ermittlung dieser zurückgehaltenen Wassermengen ist die Viehzahl nach dem von den Mitgliedsgemeinden zu ermittelndem

Ergebnis der dem Erhebungszeitraum vorangehenden Viehzählung. Der Antrag bzw. Nachweis ist bis zum 30. November des jeweiligen Jahres zu stellen.

Die Wasserverbräuche sind vom Zweckverband zu schätzen, wenn

1. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht möglich ist,
2. die dem Kunden zur Selbstablesung zugestellten Ablesekarten nicht beim ZAL vorliegen,
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt oder
4. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist.

(4) Die Schmutzwassergebühr beträgt für Grundstücke, bei denen vor Einleitung der Abwässer in die leitungsgebundene Entwässerungsanlage eine Vorbehandlung der Abwässer in einer mechanischen oder teilbiologischen Grundstückskläranlage verlangt und durchgeführt wird, 1,50 €/m³.

Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

(5) Die Schmutzwassergebühr beträgt für Grundstücke, bei denen vor Einleitung der Abwässer in die leitungsgebundene Entwässerungsanlage eine Vorbehandlung der Abwässer in einer Grundstückskläranlage, die den Anforderungen nach Anhang 1, Teil C, Abs.1 für die Größenklassen 1 der Abwasserverordnung (AbwV) vom 17. Juni 2004 in der jeweils geltenden Fassung entspricht, verlangt und gemäß der dafür geltenden allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (Bauartzulassung) betrieben wird, 0,97 €/m³.

Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehand-

lung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

(6) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach der bebauten, überbauten, befestigten, vollversiegelten oder teilversiegelten Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar in die Entwässerungseinrichtung abfließen kann (angeschlossene Grundstücksfläche). Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,83 € je m² und Jahr angeschlossene Grundstücksfläche.

(7) Als angeschlossen gelten solche Grundstücksflächen, von denen das Niederschlagswasser

- a) über einen auf dem Grundstück befindlichen Anschluss direkt (unmittelbarer Anschluss) oder
- b) über einen auf dem Grundstück befindlichen Anschluss unter Benutzung einer im fremden Eigentum stehenden Abwasserleitung (mittelbarer Anschluss) oder
- c) oberirdisch aufgrund eines Gefälles über befestigten Flächen des betreffenden Grundstücks und/oder von Nachbargrundstücken – insbesondere Straßen, Wegen, Stellplätzen, Garagenvorhöfen – (tatsächlicher Anschluss) in die öffentliche Entwässerungseinrichtung gelangen kann.

(8) Als bebaute oder überbaute Grundstücksflächen gelten die Grundflächen der auf dem Grundstück befindlichen Gebäude.

(9) Als befestigte oder vollversiegelte Flächen gelten alle Flächen, die durch menschliches Einwirken so verdichtet sind, dass die natürliche Versickerungsfähigkeit des Bodens nicht nur unerheblich verändert wurde. Dies gilt insbesondere für die auf dem Grundstück geteerten, betonierten, asphaltierten, gepflasterten, gefliesten, plattierten oder mit anderen wasserundurchlässigen Materialien befestigten Flächen, soweit sie nicht bereits in den Flächen nach Abs. 6 enthalten sind.

(10) Als teilversiegelte Grundstücksflächen gelten die auf versickerungsfähigem Untergrund verlegten Pflaster- oder Plattenbeläge mit offenen Fugen.

(11) Die Flächen nach den Absätzen 7 bis 9 werden bei der Festsetzung der Niederschlagswassergebühr wie folgt angesetzt:

- a) Flächen im Sinne des Abs. 7 mit 100 v.H.
- b) Flächen im Sinne des Abs. 8 mit 100 v.H.
- c) Flächen im Sinne des Abs. 9 mit 70 v.H.
- d) Flächen im Sinne des Abs. 9 mit 60 v.H.
- e) Flächen im Sinne des Abs. 9 mit 50 v.H.
- f) Flächen im Sinne des Abs. 9 mit 30 v.H.

Flächen mit Pflaster (Fugenanteil > 15%), z. B. 10 cm x 10 cm und kleiner, Kunststoff- bzw. Kunststoffrasen-Sportflächen mit Dränung

Flächen mit Rasengittersteine, Ökopflaster, begrünte Dachflächen für Extensivbegrünungen ab 10 cm Aufbaudicke und für Intensivbegrünungen, Kinderspielplätze mit Teilbefestigungen, Rasen-Sportflächen mit Dränung

Die nach den Absätzen 5 bis 10 maßgebliche Fläche wird grundsätzlich im Wege der Selbstauskunft von den Gebührenpflichtigen ermittelt. Hierzu sind von den Gebührenpflichtigen auf Anforderung durch den Zweckverband mittels eines amtlichen Vordruckes die hierfür benötigten Angaben zu machen.

(12) Weist der Gebührenpflichtige nach, dass die tatsächliche bebaute, überbaute, befestigte, voll- oder teilversiegelte Fläche, von der Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird, kleiner ist als die vom Zweckverband zugrun-

de gelegte Fläche, so legt der Zweckverband die geringere Fläche der Bemessung der Niederschlagswassergebühr zugrunde. Entsprechendes gilt, wenn nachgewiesen wird, dass der Entwässerungseinrichtung kein Niederschlagswasser zugeleitet wird. Änderungsanträge nach Satz 1 und 2 sind bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist für den Gebührenbescheid zu stellen. Anträge, die nach Ablauf der Widerspruchsfrist eingehen, werden noch ab dem Kalenderjahr, in dem sie eingehen, berücksichtigt. Der Nachweis ist dadurch zu führen, dass der Antragssteller anhand maßstabsgerechter Planunterlagen die einzelnen Flächen, von denen Niederschlagswasser eingeleitet wird, unter Angabe ihrer Größe genau bezeichnet. Für die Entscheidung sind die tatsächlichen Verhältnisse am 01. Januar des Jahres, für das die Gebühr erhoben wird, maßgebend. Entsteht die Gebührenpflicht erst im Laufe des Kalenderjahres, sind die tatsächlichen Verhältnisse zu Beginn der Gebührenpflicht maßgebend. Die tatsächlich bebaute, überbaute, teil- oder vollversiegelte Grundstücksfläche bleibt auch für künftige Veranlagungszeiträume so lange Gebührenmaßstab, bis sich die Verhältnisse ändern.

(13) Weist der Zweckverband nach, dass die tatsächlich bebaute, überbaute, teil- oder vollversiegelte Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird, höher ist als die bislang vom Zweckverband zugrunde gelegte Fläche, so wird die höhere Fläche der Gebührenbemessung zugrunde gelegt. Abs. 11 Satz 6,7 und 8 gelten entsprechend.

§ 15 Beseitigungsgebühr

(1) Die Beseitigungsgebühr wird nach dem Rauminhalt der Abwässer berechnet, die aus den Grundstückskläranlagen der nicht an die leitungsgebundenen Entwässerungsanlagen anschließbaren Grundstücke und der an die leitungsgebundenen Entwässerungsanlage angeschlossenen Grundstücke abtransportiert werden.

Fortsetzung S. 9 »

Öffentliche Bekanntmachung

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Altenburger Land (BGS-EWS) vom 13. Februar 2024

Der Rauminhalt der Abwässer wird mit einer geeigneten Messeinrichtung festgestellt.
(2) Die Gebühr beträgt für Abwasser bzw. Fäkalschlamm 57,15 €/m³.

§ 16 Gebührensuschläge

(1) Für Abwasser, dessen Beseitigung einschließlich der Klärschlammabreinigung (Beseitigung) Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 v. H. (Grenzwert) übersteigen, werden Zuschläge erhoben. Sie bestimmen sich nach dem Maß der Konzentration (Grenzmenge) bestimmter Inhaltsstoffe gemäß Anlage 1, die Bestandteil der Satzung ist. Die Zuschläge (Starkverschmutzungsgebühr) betragen bereits bei Überschreitung eines Abwasserinhaltsstoffes
a) der Grenzmenge I 40 %,
b) der Grenzmenge II 90 %,
c) der Grenzmenge III die tatsächlichen Kosten der Einleitungsgebühr gemäß § 14 Abs. 1.

(2) Absatz 1 gilt für Fäkalschlamm nur insoweit, als der Verschmutzungsgrad von Fäkalschlamm gewöhnlicher Zusammensetzung in einer Weise übertroffen wird, dass die Kosten den in Absatz 1 genannten Grenzwert übersteigen. In diesem Fall wird ein Zuschlag zur Kubikmetergebühr des § 15 Abs. 2 Starkverschmutzungsgebühr in Höhe des den Grenzwert übersteigenden Vorhundertsatzes erhoben.

§ 17 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Einleitungsgebühr für Schmutzwasser entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage. Die Einleitungsgebühr für Niederschlagswasser entsteht mit Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgebührensuld neu. Die Beseitigungsgebühr entsteht mit jeder Entnahme des Räumguts.
(2) Die Grundgebührensuld für anschließbare und angeschlossene Grundstücke entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des

Anschlusses folgt. Der Zweckverband teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebührensuld mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührensuld neu.

§ 18 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
(2) Soweit Abgabepflichtiger der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstücks ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

§ 19 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Die Einleitung bzw. Beseitigung wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Einleitungs- bzw. Beseitigungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
(2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.03., 15.04., 15.05., 15.06., 15.07, 15.08., 15.09., 15.10., 15.11. und 15.12. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe von insgesamt drei Viertel der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresberechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 20 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband die für die

Höhe der Schuld maßgeblichen
1. Sachstände auf Anforderung des ZAL schriftlich mitzuteilen sowie
2. Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen des ZAL auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

Die Meldepflicht nach § 7 Abs. 7 Satz 6 ThürKAG obliegt der Gemeinde.

§ 21 Datenerhebung zur Abgabefestsetzung

(1) Der Zweckverband kann erforderlichenfalls zur Bemessung der Abgaben relevante Unterlagen fordern. Bei Grundstücken, für die keine oder zur Ermittlung der Bemessungsgrundlagen unzureichende Angaben der Beitrags- bzw. Gebührenpflichtigen vorliegen, werden die Grundstücksflächen im Wege der Schätzung oder unter Hinzuziehung von Katasterangaben ermittelt.

(2) Darüber hinaus kann der Zweckverband durch eine Überfliegung des Versorgungsgebiets Luftbilder von den Grundstücken erstellen. Die Datenerhebung erfolgt per Luftbild in einer maximalen geometrischen Bodenauflösung von etwa 20x20 cm pro Bildpixel. Daraus wird je Grundstück ein zeichnerischer Lageplan entwickelt, aus welchem sich die Bemessungsgrundlagen für Beiträge und Gebühren ergeben, darunter die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten abflusswirksamen Flächen, von denen das Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Der Beitrags- bzw. Gebührenpflichtige ist verpflichtet, auf Anforderung zu dem zeichnerischen Lageplan Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob die Bemessungsgrundlagen durch den Zweckverband zutreffend ermittelt worden sind.

(3) Die Datenverarbeitung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht des Zweckverbandes (z. B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung von Niederschlagswassergebühr

und Beitrag und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung dieser Abgaben. Insoweit hat der Beitrags- bzw. Gebührenpflichtige den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz) zu dulden.

§ 22 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2024 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:
Nobitz, OT Wilchwitz,
den 13. Februar 2024

gez. Greunke Siegel

Verbandsvorsitzender
Zweckverband
Wasserversorgung und
Abwasserentsorgung
Altenburger Land
Nobitz

Anlage 1
Konzentration der Abwasserinhaltsstoffe und Einstufung gemäß § 16 Abs. 1 BGS-EWS (Probenahmeverfahren: Qualifizierte Stichprobe oder 2 – Stunden Mischprobe)

Abwasserinhaltsstoffe	ME	Grenzmenge der Abwasserinhaltsstoffe (Konzentration)		
		I	II	III
absetzbare Stoffe	mg/l	1,5	2	5
abfiltrierbare Stoffe	mg/l	400	600	800
BSB5	mg/l	600	800	1200
CSB	mg/l	1000	1600	2400
pH-Wert		6–9	6–9,5	6–10
Chlorid	mg/l	500	700	1000
Sulfate (SO42-)	mg/l	500	600	700
Sulfide, Schwefelwasserstoff (S)	mg/l	3	5	7,5
Phosphor (Pges.)	mg/l	16	20	25
Stickstoff (Nges.) als Summe von org. und anorg. Stickstoff	mg/l	100	150	200
Nitrit	mg/l	10	20	30
Nitrat	mg/l	10	20	30
Arsen	mg/l	0,1	0,15	0,2
Ammoniumstickstoff (NH4 + -N)	mg/l	75	110	150
Kohlenwasserstoffe	mg/l	10	20	30
Silber	mg/l	1	2	3
Eisen	mg/l	5	10	15
Mangan	mg/l	3	5	8
Blei	mg/l	0,5	1	1,2
Cadmium	mg/l	0,2	0,5	0,6
Chrom (ges.)	mg/l	0,5	1	1,2
Chrom – VI	mg/l	0,1	0,2	0,3
Kupfer	mg/l	0,3	0,5	1
Nickel	mg/l	0,5	1	2
Zinn	mg/l	2	5	7
Zink	mg/l	2	5	7
Cobalt	mg/l	0,5	2	5
Quecksilber	mg/l	0,05	0,1	0,2
Selen	mg/l	1	1,5	2
Barium	mg/l	2	3	5
Bor	mg/l	0,2	0,5	0,8
Aluminium	mg/l	3	7	10
Molybdän	mg/l	0,2	0,5	0,6
leicht zerstörbares Cyanid	mg/l	0,05	0,1	0,2
komplex gebundenes Cyanid	mg/l	20	50	60
Tenside	mg/l	10	20	30
BTXE	mg/l	0,05	0,1	0,2

Fortsetzung S. 10 »

Öffentliche Bekanntmachung

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Altenburger Land (BGS-EWS) vom 13. Februar 2024

Aromaten (ges.)	mg/l	0,05	0,1	0,2
PAK	mg/l	0,02	0,05	0,1
LHKW	mg/l	0,05	0,1	0,2
Phenolindex	mg/l	0,5	0,7	1
Fluoride	mg/l	30	50	100
AOX (adsorbierbare organische Halogenverbindungen)	mg/l	0,5	1,0	2,0
schwerflüchtige lipophile Stoffe*	mg/l	50	100	200
Wassertemperatur	°C	35	35	35

* Bei Einbau eines Fettabscheiders und der Vorlage des Nachweises über die regelmäßige Entsorgung des Fettabscheiders gemäß DIN 4040 wird der Grenzwert für schwerlösliche lipophile Stoffe generell auf 250 mg/l für alle Grenzmengen festgelegt.

Anmerkungen:
Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Altenburger Land geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen.
Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von

einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Nobitz, OT Wilchwitz,
den 13. Februar 2024

gez. Greunke Siegel
Verbandsvorsitzender
Zweckverband
Wasserversorgung und
Abwasserentsorgung
Altenburger Land
Nobitz

Öffentliche Bekanntmachung

der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse des Kreistages des Landkreises Altenburger Land

Der Kreistag des Landkreises Altenburger Land hat in seiner 27. Sitzung am 7. Februar 2024 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr. 285:

- Der Beschluss des Kreistages Nr. 153 zur KT-DS/0267/2023 vom 6.9.2023 zur Änderung der Zweckvereinbarung über die Nutzung der Zentralen Leitstelle der Stadt Gera wird aufgehoben.
- Der Landrat wird ermächtigt, die als Anlage angefügte Zweckvereinbarung über die Nutzung der Zentralen Leitstelle Gera zwischen der Stadt Gera, dem Landkreis Altenburger Land, dem Landkreis Greiz, dem Landkreis Saale-Orla-Kreis und dem Rettungsdienstzweckverband

Ostthüringen zu unterzeichnen.

Beschluss Nr. 286:

Der Kreistag beschließt die Verwaltungsrichtlinie zur Gewährung der Leistungen für Unterkunft und Heizung im Rahmen des § 22 SGB II und § 35 SGB XII des Landkreises Altenburger Land – KdU-Richtlinie.
Die Richtlinie tritt zum 01.07.2024 in Kraft.

Uwe Melzer
Landrat

Hinweis: Anlagen können im Landratsamt Altenburger Land, Büro des Kreistages, Lindenaustraße 9, 04600 Altenburg, bzw. im Kreistagsinformationssystem unter www.altenburgerland.de eingesehen werden.

Haushaltssatzung

des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Altenburger Land für das Wirtschaftsjahr 2024

Auf Grund des § 55 ThürKO, der Verbandssatzung und des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) jeweils in der aktuell geltenden Fassung, erlässt der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Altenburger Land folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2024 wird wie folgt festgesetzt.

Erfolgsplan	
Erträge	12.836.934 €
Aufwendungen	10.935.127 €
Gewinn	1.901.807 €

Vermögensplan	
Einnahmen	15.163.000 €
Ausgaben	15.163.000 €

§ 2

Eine Kreditaufnahme zur Finanzierung des Vermögensplanes ist im Wirtschaftsjahr 2024 in Höhe von 3.980.000,00 € vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

entfällt

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 1.500.000 € festgesetzt.

§ 6

Im Haushaltsplan 2024 wird keine Umlage festgesetzt.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

Wilchwitz, den 19. Februar 2024
Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Altenburger Land

gez. Greunke Siegel
Verbandsvorsitzender

II. Beschluss- und Genehmigungsvermerk

In der öffentlichen Versammlung am 18. Januar 2024 wurde mit Beschluss-Nr. 04/2024 die Haushaltssatzung/Wirtschaftsplan 2024 sowie die dazugehörigen Anlagen und mit Beschluss-Nr. 05/2024 der Finanzplan 2023–2027 beschlossen.

Der Rechtsaufsichtsbehörde wurde die Haushaltssatzung/Wirtschaftsplan 2024 sowie die dazugehörigen Anlagen und der Finanzplan 2023–2027 mit Beschluss zur Genehmigung am 22. Januar 2024 vorgelegt.

Die Haushaltssatzung/Wirtschaftsplan 2024 enthält den genehmigungspflichtigen Teil der Kreditaufnahme im Bereich Wasser i. H. v. 1.200.000 € und im Bereich Abwasser i. H. v. 2.780.000 €

Das Landratsamt Altenburger Land hat mit Schreiben vom 09. Februar 2024 die Haushaltssatzung/Wirtschaftsplan 2024 sowie die dazugehörigen Anlagen und den Finanzplan 2023–2027 rechtsaufsichtlich gewürdigt und genehmigt.

III. Auslegungshinweis

Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan liegen vom 04. März 2024 bis 18. März 2024 im Verwaltungsgebäude des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Altenburger Land, Dorfplatz 1, 04603 Nobitz/OT Wilchwitz öffentlich aus und kann nach Terminvereinbarung eingesehen werden. Es können auch für diesen Zweck in dieser Zeit Termine außerhalb der öffentlichen Sprechzeiten vereinbart werden.

Wilchwitz,
den 19. Februar 2024

Zweckverband
Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Altenburger Land
gez. Greunke Siegel
Verbandsvorsitzender

Öffentliche Vergabeverfahren

Öffentliche Ausschreibungen von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen des Landratsamtes Altenburger Land finden Sie auf der Internetseite www.altenburgerland.de/de/ausschreibungen

Ausgewählte Ausschreibungen Offenes Verfahren nach VOB/A Abschnitt 2

HB-B 033-2019-63 Landestheater Altenburg, Sanierung Bühnenmaschinerie und logistische Erschließung
Los 63 – Holzsanierung Magazindecke (Zimmererarbeiten)

Öffentliche Ausschreibungen nach VOB/A

HB-B 005-2024 Staatliche Grund- und Regelschule Göß-

nitz, Sanierung Fensterfassade Sporthalle

Los 1 – Gerüstarbeiten

Los 2 – Sanierung Fensterfassade/Holzelemente

HB-B 004-2024 Landratsamt Altenburger Land, Lindenaustr. 9, 04600 Altenburg, Herrichtung Raum 123 für Aufstellung Kassenautomat II
Los 1 – Baumeisterarbeiten
Los 2 – Schlosserarbeiten
Los 3 – Maler- und Bodenlegerarbeiten

Öffentliche Ausschreibungen nach UVgO

SV-L 010-2024
Grundschule Schmölln, Umsetzung DigitalPakt Schulen 2019–2024

Los 1 – Interaktive Displays mit Computern und Zubehör Los 2 – WLAN System incl. Schulfirewall

SV-L 011-2024
Grund- und Regelschule Rositz, Umsetzung DigitalPakt Schulen 2019–2024

Los 1 – Interaktive Displays mit Computern und Zubehör Los 2 – WLAN System incl. Schulfirewall

Offene Verfahren nach UVgO

SV-L 021-2024
Veit-Ludwig-von-Seckendorff-Gymnasium Meuselwitz
Lieferung, Montage und Einrichtung von Computern, Monitoren, Druckern, Switches und Zubehör

Öffentliche Bekanntmachung

Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Altenburger Land (GS-WBS) vom 13. Februar 2024

Aufgrund der §§ 2, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) erlässt der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Altenburger Land folgende Satzung:

§ 1 Abgabenerhebung

Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung:

1. Benutzungsgebühren für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung (Grundgebühren und Verbrauchsgebühren),
2. Kosten für Grundstücksanschlüsse, soweit sie nicht Teil der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung sind.

§ 2 Gebührenerhebung

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 3 Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasserschlässe, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss (Q_n)/Dauerdurchfluss (Q₃) inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer

bis Q_n ≤ 2,5 m³/h/Q₃ ≤ 4 m³/h

171,20 €/Jahr

bis Q_n ≤ 6,0 m³/h/Q₃ ≤ 10 m³/h

428,00 €/Jahr

bis Q_n ≤ 10,0 m³/h/Q₃ ≤ 16 m³/h

684,80 €/Jahr

bis Q_n ≤ 15,0 m³/h/Q₃ ≤ 25 m³/h

1.070,00 €/Jahr

bis Q_n ≤ 25,0 m³/h/Q₃ ≤ 40 m³/h

1.712,00 €/Jahr

bis Q_n ≤ 40,0 m³/h/Q₃ ≤ 63 m³/h

2.696,40 €/Jahr

bis Q_n ≤ 60,0 m³/h/Q₃ ≤ 100 m³/h

4.280,00 €/Jahr

bis Q_n ≤ 100,0 m³/h/Q₃ ≤ 160 m³/h

6.848,00 €/Jahr

bis Q_n ≤ 150,0 m³/h/Q₃ ≤ 250 m³/h

10.700,00 €/Jahr

§ 4 Verbrauchsgebühr

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.

(2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch den Zweckverband zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
4. die dem Kunden zur Selbstablesung zugestellten Ablesekarten nicht beim ZAL vorliegen.

(3) Die Gebühr beträgt (netto 2,78 €/m³ zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer von 0,19 €/m³ ergibt) brutto 2,97 €/m³ entnommenen Wassers.

(4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Zähler verwendet, so beträgt die Gebühr (netto 2,78 €/m³ zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer von 0,19 €/m³ ergibt) brutto 2,97 €/m³ entnommenen Wassers.

§ 5 Entstehen der

Gebührenschild

(1) Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit dem Verbrauch.

(2) Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Zweckverband teilt dem Gebührenschildner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 6 Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

(2) Soweit Abgabepflichtiger der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte eines Grundstücks ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

§ 7 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührenschild sind zum 15.03., 15.04., 15.05., 15.06., 15.07., 15.08., 15.09., 15.10., 15.11. und 15.12. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe von insgesamt drei Viertel der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresberechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 8 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung sowie für die Unterhaltung des Teils des Grundstücksanschlusses im Sinne des § 3 WBS, der sich nicht im öffentlichen Straßengrund befindet, ist dem Zweckverband in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Für einen evtl. vorhandenen zweiten sowie weitere Anschlüsse eines Grundstücks (§ 2 Abs. 1 WBS) an eine Versorgungsleitung (§ 3 WBS), erstreckt sich die Kostenerstattungspflicht auf die entstandenen vollen Kosten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

(3) Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 9 Pflichten der Gebührenschildner

Die Gebührenschildner sind verpflichtet, dem Zweckverband die für die Höhe der Schuld maßgeblichen

1. Sachstände auf Anforderung

des ZAL schriftlich mitzuteilen sowie

2. Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen des ZAL auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2024 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:
Nobitz, OT Wilchwitz,
den 13. Februar 2024

gez. Greunke Siegel
Verbandsvorsitzender
Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Altenburger Land
Nobitz

Anmerkungen: Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Altenburger Land geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Nobitz, OT Wilchwitz, den
13. Februar 2024

gez. Greunke Siegel
Verbandsvorsitzender
Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Altenburger Land
Nobitz

**NEUER JOB
GESUCHT?**



Scannen und
Stellenangebote checken.



LANDRATSAMT ALTENBURGER LAND

WIR BIETEN

leistungsgerechte Bezahlung
familienfreundliche flexible Arbeitszeiten
Betriebliches Gesundheitsmanagement
Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten

Landratsamt Altenburger Land | Fachdienst Personal
Lindenaustraße 9 | 04600 Altenburg | Tel. 03447 586-350 | personal@altenburgerland.de
www.altenburgerland.de/de/stellenangebote

Öffentliche Bekanntmachung

der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Kreistagsmitglieder

1. Im Landkreis Altenburger Land sind am 26. Mai 2024 46 Kreistagsmitglieder zu wählen. Wählbar für das Amt eines Kreistagsmitglieds sind nur Wahlberechtigte, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben (§§ 12, 27 Abs. 3 ThürKWG). Die Wahlberechtigung ergibt sich im Sinne aus §§ 1, 2, 27 Abs. 3 ThürKWG. Danach sind Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, wahlberechtigt, wenn sie am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt im Landkreis haben; der Aufenthalt wird vermutet, wenn die Person in einer Gemeinde des Landkreises gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, §§ 12 und 27 Abs. 3 ThürKWG).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland zurzeit:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§§ 12, 27 Abs. 3 ThürKWG).

1.1 Für die Wahl der Kreistagsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im

Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens 46 Bewerber enthalten. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zwei-

felsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter des Landkreises abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- a) die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) Versicherungen an Eides statt vom Versammlungsleiter und zwei weiteren Teilnehmern der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG,
- d) Bescheinigung der Gemeinde über die Wählbarkeit der einzelnen Bewerber nach dem Muster der Anlage 23 zur ThürKWO,
- e) Bescheinigung der Gemeinde über die jeweilige Wahlberechtigung der Unterzeichner des Wahlvorschlags, ggf. des Beauftragten und seines Stellvertreters nach dem Muster der Anlage 24 zur ThürKWO.

2. Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden. Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter des Landkreises an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter des Landkreises ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches (StGB).

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die

nicht aufgrund eines eigenen oder gemeinsamen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag oder im Kreistag des Landkreises Altenburger Land vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden, wie Kreistagsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 184 Unterschriften).

3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal soviel Wahlberechtigten wie Kreistagsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keine Unterstützungsunterschriften benötigen würde, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag vertreten ist.

3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften

Fortsetzung S. 13 »

Öffentliche Bekanntmachung

der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Kreistagsmitglieder

persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter des Landkreises beim Landratsamt Altenburger Land bis zum 34. Tag vor der Wahl (22. April 2024) bis 18:00 Uhr ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter des Landkreises mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten des Landratsamtes Altenburger Land

Montag
08:00 – 12:30 und
13:30 – 16:00 Uhr

Dienstag
08:00 – 12:00 und
13:30 – 18:00 Uhr

Mittwoch
08:00 – 13:00 Uhr

Donnerstag
08:00 – 12:30 und
13:30 – 16:00 Uhr

Freitag
08:00 – 13:00 Uhr

im Landratsamt Altenburger Land, Lindenastraße 9, 04600 Altenburg, in Zimmer 118 (Empfang) ausgelegt. Der Wahlleiter des Landkreises legt die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften außerdem auch bei allen Gemeindeverwaltungen innerhalb

des Wahlgebiets unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags aus. Bei der Leistung von Unterstützungsunterschriften sind Bescheinigungen der Gemeindeverwaltung über die Wahlberechtigung des Unterzeichners nach dem Muster der Anlage 24 zur ThürKWO vorzulegen, es sei denn, dass die Unterstützungsunterschrift vom Wahlberechtigten bei der Gemeindeverwaltung seiner Hauptwohnung geleistet wird. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei dem Landratsamt oder den Gemeindeverwaltungen der kreisangehörigen Gemeinden aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen. Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften aus-

geschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am 34. Tag vor der Wahl (22. April 2024) bis 18:00 Uhr, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter des Landkreises erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.

5. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 44. Tag vor der Wahl (12. April 2024) bis 18:00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter des Landkreises Altenburger Land, Lindenastraße 10, 04600 Altenburg, Zimmer 221 einzureichen. Eingereich-

te Wahlvorschläge können nur bis zum 44. Tag vor der Wahl (12. April 2024) bis 18:00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags zurückgenommen werden. Die Erklärung von Listenverbindungen muss unter den oben genannten Voraussetzungen ebenfalls gegenüber dem Wahlleiter des Landkreises erfolgen.

6. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Kreistagsmitglieder zu wählen sind.

7. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter des Landkreises unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis zum 34. Tag vor der Wahl (22. April 2024), 18:00 Uhr, behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern

durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. Am 33. Tag vor der Wahl (23. April 2024) tritt der Landkreiswahlausschuss zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

8. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

9. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Altenburg, 26. Februar 2024

Bergner
Wahlleiterin

Hinweise zur Zahlung der Gebühren zur Abfallentsorgung 2023

Der Dienstleistungsbetrieb Abfallwirtschaft/Kreisstraßenmeisterei des Landkreises Altenburger Land weist alle Gebührenpflichtigen für Abfallentsorgungsgebühren (Grundstückseigentümer, Vermieter, Hausverwaltungen u. ä. sowie Gewerbetreibende) darauf hin, dass gemäß § 8 der Abfallgebührensatzung (AGS) des Landkreises Altenburger Land vom 07. Dezember 2020 die Nachforderungen für das Jahr 2023 zu dem ausgewiesenen Termin im Jahresgebührenbescheid (Endabrechnung) fällig wurde.

Bitte beachten Sie, dass für Nachforderungen aus der

Endabrechnung keine Jahresfälligkeit zum 01.06. gilt, sondern das angegebene Fälligkeitsdatum.

Wir bitten die Gebührenpflichtigen, ihre Unterlagen dahingehend zu prüfen, ob die Nachforderungen beglichen sind.

Gebührenpflichtige Mahnungen für Rückstände des vergangenen Jahres erfolgen ab Mitte März 2024.

Achten Sie bitte bei Ihren Einzahlungen auf die korrekte Angabe der Gebührenbescheidnummer (Zahlungsgrund), um

eine exakte Zuordnung der Einzahlungen zu gewährleisten. Von Gebührenpflichtigen, die dem Dienstleistungsbetrieb Abfallwirtschaft/Kreisstraßenmeisterei des Landkreises Altenburger Land ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, erfolgte die Abbuchung des für 2023 offenen Betrages zur ausgewiesenen Fälligkeit.

Anträge auf Gebührenermäßigung für das Jahr 2024 sind frühzeitig mit den entsprechenden Nachweisen zu stellen. Das betrifft sowohl Neuansprüche als auch Verlängerungen aus 2023, da diese längstens für ein Veranla-

gungsjahr bewilligt werden.

Zahlungen von Abfallgebühren sind ausschließlich bargeldlos per Überweisung oder Lastschrift zu begleichen.

Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen der Buchhaltung – Mahnwesen
Tel.: 03447 8940-21, -22
sowie
Gebührenstelle
Tel.: 03447 8940-32, -33
zur Verfügung.

Ihr Dienstleistungsbetrieb Abfallwirtschaft/Kreisstraßenmeisterei des Landkreises Altenburger Land

Die nächste Ausgabe des

**KreisJournals
des Landkreises**

Altenburger Land

erscheint am Samstag,

23. März 2024.

Redaktionsschluss ist am

12. März 2024.

Öffentliche Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Landrates

1. Im Landkreis Altenburger Land wird am 26. Mai 2024 ein Landrat gewählt.

Zum Landrat, der als Beamter auf Zeit auf die Dauer von sechs Jahren gewählt wird, ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche. Nicht wählbar ist, wer am Wahltag das 65. Lebensjahr vollendet hat. Zum Landrat kann auch ein Bewerber gewählt werden, der zur Zeit der Wahl seinen Aufenthalt nicht im Landkreis hat.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland: Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern. Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Landrat kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist zum Landrat nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht

besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Landrats hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter des Landkreises eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in das Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1 Wahlvorschläge für die Wahl des Landrats können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 28 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergrup-

pen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig. In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter des Landkreises abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- a) die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er seiner

Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,

- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG,
- d) Bescheinigung der Gemeinde über die Wählbarkeit des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 23 zur ThürKWO,
- e) Bescheinigung der Gemeinde über die Wahlberechtigung der Unterzeichner des Wahlvorschlags, ggf. des Beauftragten und seines Stellvertreters nach dem Muster der Anlage 24 zur ThürKWO

1.3 Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7 a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so vielen Wahlberechtigten tragen, wie Kreistagsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 230 Unterschriften). Bewirbt sich der bisherige Landrat als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers sind als Anlage

beizufügen:

- a) die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
- b) Bescheinigung der Gemeinde über die Wählbarkeit des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 23 zur ThürKWO,
- c) Bescheinigung der Gemeinde über die Wahlberechtigung der Unterzeichner des Wahlvorschlags nach dem Muster der Anlage 24 zur ThürKWO.

2. Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Fortsetzung S. 15 »

Öffentliche Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Landrates

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter des Landkreises an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter des Landkreises ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen Wahlvorschlages seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag oder im Kreistag des Landkreises Altenburger Land vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden, wie Kreistagsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 184 Unterschriften).

3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unter-

stützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Kreistagsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag oder im Kreistag des Landkreises Altenburger Land vertreten ist.

3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter des Landkreises beim Landratsamt Altenburger Land bis zum 22. April 2024 bis 18:00 Uhr ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter des Landkreises mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvor-

schlags während der üblichen Dienstzeiten des Landratsamtes Altenburger Land
Montag
08:00 – 12:30 und
13:30 – 16:00 Uhr
Dienstag
08:00 – 12:00 und
13:30 – 18:00 Uhr
Mittwoch
08:00 – 13:00 Uhr
Donnerstag
08:00 – 12:30 und
13:30 – 16:00 Uhr
Freitag
08:00 – 13:00 Uhr
im Landratsamt Altenburger Land, Lindenaustraße 9, 04600 Altenburg, in Zimmer 118 (Empfang) ausgelegt.

Der Wahlleiter des Landkreises legt die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften außerdem auch bei allen Gemeindeverwaltungen innerhalb des Wahlgebiets unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags aus. Bei der Leistung von Unterstützungsunterschriften sind Bescheinigungen der Gemeindeverwaltung über die Wahlberechtigung des Unterzeichners nach dem Muster der Anlage 24 zur ThürKWG vorzulegen, es sei denn, dass die Unterstützungsunterschrift vom Wahlberechtigten bei der Gemeindeverwaltung seiner Hauptwohnung geleistet wird. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei dem Landratsamt oder den Gemeindeverwaltungen der kreisangehörigen Gemeinden aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson

beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen. Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4 Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter des Landkreises mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften (Anlage 7a zur ThürKWG) verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 12. April 2024 bis 18:00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter des Landkreises Altenburger Land, Lindenastr. 10, 04600 Altenburg, Zimmer 221 einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 12. April 2024 bis 18:00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Ein-

zelbewerbers zurückgenommen werden.

5. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter unverzüglich auf Mängel überprüft und die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 22. April 2024 bis 18:00 Uhr behoben sein. Am 23. April 2024 tritt der Wahlausschuss des Landkreises zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

8. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Altenburg, 26. Februar 2024
Bergner
Wahlleiterin

Impressum:

Herausgeber:
Landkreis Altenburger Land,
vertreten durch den Landrat,
Lindenastr. 9
04600 Altenburg
www.altenburgerland.de
Redaktion: Öffentlichkeitsarbeit,
Jana Fuchs (JF),

Tel.: 03447 586-270
Gestaltung, Satz/
Amtliche Nachrichten:
Jörg Reuter (reu),
Tel.: 03447 586-273
Yvonne Danz (yd),
Tel.: 03447 586-258
oeffentlichkeitsarbeit@
altenburgerland.de

Fotos:
Landratsamt Altenburger Land
(wenn nicht anders vermerkt)
Datenschutz:
Landratsamt Altenburger Land,
Datenschutzbeauftragter,
Tel.: 03447 586-250
datenschutz@altenburgerland.de
Druck:

MZ Druckereigesellschaft mbH
Fiete-Schulze-Straße 3
06116 Halle
Anzeigenverkauf:
Leipzig Media GmbH
mb_abg@leipzig-media.de
Vertrieb:
Leipzig Media GmbH
vertrieb@leipzig-media.de

Verteilung: kostenlos an alle erreichbaren Haushalte im Landkreis Altenburger Land, bei Nichtzustellung bitte Mitteilung an den Bereich Öffentlichkeitsarbeit des Landratsamtes
Bezugsmöglichkeiten/-bedingungen: über den Bereich Öffentlichkeitsarbeit des Landratsamtes, bei Einzelbezug: 1,60 Euro

Das Einkaufserlebnis
in der Innenstadt

ALTENBURGER
FRÜHLINGSNACHT
FREITAG, 15. MÄRZ



VON 17 UHR
BIS 22 UHR

